— BS:U-00H209

4.3. Bei Vorliegen der Voraussetzungen für den Abschluß der operativen Bearbeitung ist ebenso wie bei Feststellung bisher unbekannter Personen auf frischer
Tat stets zu prüfen, ob durch eine weiterführende
Bearbeitung weitreichendere Ziele der Bandenbekämpfung
realisiert werden können, wie

das Erkennen neuer Pläne und Absichten, weiterer Mitglieder und Verbindungen der Banden und die Vervollständigung und Verdichtung dazu vorliegender Erkenntnisse,

die Desinformation der Banden und Irreführung feindlicher Abwehrorgane,

die Nutzung für Kombinationen zur Schaffung wesentlicher Beweise gegen die Bande oder zur Einführung von IM.

Das erfordert geeignete Maßnahmen zur Überwachung und Kontrolle der bearbeiteten Personen und zur Verhinderung von Schäden.

4.4. Die Leiter aller Diensteinheiten haben bei der Anwendung strafprozessualer Maßnahmen die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit zu sichern und die volle Ausschöpfung aller sich aus der allseitigen Rechtsanwendung ergebenden Möglichkeiten zu gewährleisten.

Die vorläufige Festnahme von Mitgliedern krimineller Menschenhändlerbanden und anderen in deren Tätigkeit einbezogenen Personen setzt immer voraus, daß